



Pflichtenheft des Ressortchefs Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes

1. Rechtsgrundlagen

- Kantonsverfassung Schwyz vom 23. Oktober 1898 (KV)
- Organisationsstatut Röm.-kath. Kantonalkirche vom 8. April 1998 (OS)
- Geschäftsordnung KKR vom 17. September 1999 (GO-KKR)
- Geschäftsordnung KVS vom 22. April 2005 (GO-KVS)
- Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG)
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge vom 24. April 2009
- Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Spitalseelsorge vom 23. April 2010

2. Bezeichnung der Stelle / Aufgabenbereich

Im Allgemeinen zuständig für die Belange der von der Kantonalkirche unterstützten Seelsorge und Institutionen in diesem Bereich.

3. Verantwortung

Jeder Ressortchef oder jede Ressortchefin ist im Rahmen der Zielsetzungen des Kantonalen Kirchenvorstandes und in seinem Zuständigkeitsbereich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Kontrolle aller Geschäfte, sowie die Koordination mit anderen Ressorts und dem Sekretär verantwortlich. Der Ressortchef nimmt seine Aufgaben entsprechend § 22 Abs. 2 GO-KVS wahr, wobei er insbesondere zuständig ist für:

- Vertretung der Kantonalkirche im Vorstand des Vereins für die Fremdsprachenseelsorge im Kanton Schwyz (FSS SZ)
- Die Kontakte, Verhandlungen und Vertragsabschlüsse betreffend der Anderssprachigen-Seelsorge in Zusammenarbeit mit FSS SZ
- Die Kontakte, Verhandlungen und Vertragsabschlüsse betreffend Minoritätenseelsorge in Zusammenarbeit mit FSS SZ
- Kontakte und Absprachen mit den von der Kantonalkirche unterstützen Vereinen (Kantonale Arbeitsstelle Blauring und Jungwacht, Kantonaler Frauenbund Schwyz, Seelsorgerat des Kantons Schwyz, etc.)
- Einhaltung und Erneuerung der vertraglichen Vereinbarung mit den Spitälern in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat Urschweiz
- Auskunft und Orientierung bei seelsorgerischen Fragen
- Mitglied der Biberbrugger-Konferenz
- Sorge für eine zeitgerechte Durchführung des Mitberichtsverfahrens sowie der Vollständigkeit der Akten bei Interesse mehrerer Ressorts an den Geschäften

Im Übrigen kann der Kantonale Kirchenvorstand bei Anfallen neuer Aufgaben diese situativ direkt dem Ressortchef zur Behandlung zuweisen (vgl. § 22 Abs. 2 GO-KVS)

4. Zusammenarbeit

- Mit den andern Ressortchefs. Sollte ein Geschäft mehrere Ressorts berühren, sind die beteiligten Ressortchefs um die gegenseitige Information und Koordination bemüht. Sofern eine Leitung bestimmt werden muss, obliegt die Wahl dem Kantonalen Kirchenvorstand. Ebenfalls sind Kompetenzkonflikte zwischen mehreren Ressorts dem Kantonalen Kirchenvorstand zu melden, welcher darüber entscheidet.
- Mit der Geschäftsprüfungskommission des Kantonskirchenrates
- Mit den verantwortlichen Stellen ausserhalb des Kantons
- Kontaktpflege mit Personen und Institutionen, wo Fragen der Seelsorge der Röm.-kath. Kantonalkirche tangiert sind.

5. Information

Seelsorgerische Fragen, die mit Ausgaben verbunden sind, gehen an:

- Kantonaler Kirchenvorstand
- Finanzkommission oder Spezialkommission
- Kantonskirchenrat

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand gemäss § 26 Abs. 2 GO-KVS an der Sitzung vom 23. Februar 2011 (Beschluss KVS 7-2011).